

Corona Sonderzahlung

Beitrag von „Pakart“ vom 26. Februar 2022 22:46

Zitat von Seph

Das hat [Susannea](#) doch bereits erklärt: Der §24 II TV-L ist bei "Teilzeit in Elternzeit" überhaupt nicht einschlägig, da dies ein völlig anderes Rechtsverhältnis darstellt als "Teilzeitbeschäftigt" im Sinne des Tarifvertrags. Insofern muss er auch nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern findet schlicht keine Anwendung.

Aufgrund welcher konkreten Regelung? Bzw. wie Definierst du denn Teilzeitbeschäftigt i.S.d. TV-L? BEEG ist mir da nicht konkret genug. BEEG regelt einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Argument könnte evtl. sein das BEEG Teilzeit keine Teilzeit gem. § 11 TV-L darstellt.

Wobei dann § 20 III Satz 4 TV-L wäre dann ja allerdings auch nicht nötig, weil von vornherein keine Reduktion nach § 24 II.

Zudem konnte ich eine Regelung zum Entgelt nicht finden, der Begriff findet sich nur in §9 und dort geht es nur um den Anspruch der zuständigen Behörde auf die entsprechenden Nachweise gegenüber dem AG.